

# Planungshinweise für Kindertageseinrichtungen – Freianlagen

## zu Unfallverhütung, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Wir möchten Trägern und Leitungen von Kindertageseinrichtungen sowie Planerinnen und Planern mit diesen Hinweisen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben, eine Planungshilfe an die Hand geben. Sie basiert auf dem geltenden Vorschriftenwerk, Unfallschwerpunkten und unserer langjährigen Beratungserfahrung.

Gern können Sie auch das Portal [www.sichere-kita.de](http://www.sichere-kita.de) für Recherchen und Planungen nutzen sowie sich unter <https://www.uksachsen.de/branchenuebergreifende-themen/hinweise-fuer-bauherren-und-planer> über unsere Grundsätze für Beratungen bei Bauvorhaben informieren.

### Verkehrswege / Allgemeines

- 1) Grundstückseingänge sind barrierefrei (DIN 18040-1) und ohne Stolperstellen sowie Einzelstufen herzustellen. Als Stolperstellen gelten Höhendifferenzen von mehr als 4 mm (Abschn. 4 DGUV Regel 108-003).
- 2) Fußgänger- und Pkw- /Anlieferverkehr sind klar voneinander zu trennen. Parkplätze sind so anzulegen, dass Kinder nicht durch Fahrverkehr/Rückwärtsfahren gefährdet werden können. Für Wartungs- und Pflegearbeiten sollte eine Zufahrt gegeben sein.
- 3) Verkehrswege im Freien, auch Außentreppen, müssen mindestens der Bewertungsgruppe R 11 oder R 10 V 4 (bei Rosten V10) entsprechen; Rampen R 12.  
Als Bodenbeläge geeignet sind z. B. Asphalt, nicht scharfkantige Pflasterung, gesägte Natursteinplatten und Tennenbeläge. Nicht geeignete Bodenbeläge sind z. B. polierte, versiegelte Steinplatten, Waschbeton, scharfkantige Pflasterung, ungebundene Splitt-, Schlacken- oder Grobkiesbeläge sowie Schotterrasen. Auf Metallabdeckungen in möglichen Barfußbereichen ist zu verzichten (Verbrennungsgefahr). Holzbeläge haben sich in der Praxis selten bewährt. Ebenso bringt Ökopflaster Probleme (breite Splittfugen, Kinderfüße verkanten sich).
- 4) Ungeeignet ist auch Splitt/loses Steinmaterial als Abdeckung von Baumscheiben oder Beeten, da dieses erfahrungsgemäß in die Spiel- und Verkehrsflächen gelangt.
- 5) Notwendige Verkehrswege im Freien, z. B. Hauptzugangswege, müssen ausreichend beleuchtet werden können, d. h. Wegführung sowie Treppen müssen deutlich erkennbar sein (Beleuchtungsstärke mindestens 5 lx nach DIN EN 12464-2 bzw. ASR A 3.4).  
Die Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege muss mindestens 1 lx betragen.
- 6) Am Ende eines Fluchtweges muss der Bereich im Freien so gestaltet und bemessen sein, dass sich kein Rückstau bildet und alle flüchtenden Personen gefahrlos aufgenommen werden können (Abschn. 4 ASR A2.3).
- 7) Mülltonnen oder andere Behälter, z. B. Container, die für Kinder auf Grund der Beschaffenheit oder des Inhalts gefährlich werden können, sind ihrem Zugriff zu entziehen (Umzäunung, abschließbare Behälter).

- 8) An Gebäudeeingängen und über gebäudenahen Aufenthaltsbereichen und Verkehrswegen sind zum Schutz vor Dachlawinen ggf. Schneefanggitter vorzusehen.
- 9) Öffnungen von Gitterrosten und Abdeckungen von Entwässerungsrinnen vor Gebäudeeingängen dürfen in einer Richtung nicht mehr als 10 mm groß sein (DGUV Information 208-007); für Terrassen und Krabbelbereiche empfehlen wir Öffnungen unter 8 mm, um Fingerfangstellen zu vermeiden.

## Treppen / Rampen

- 1) Unter Beachtung der Schrittmaßformel „Auftritt + 2 x Steigung = 59 cm bis 65 cm“ (für Kita möglichst kleiner als 63 cm) gelten nachfolgende Maße. Steigungen und Auftritte innerhalb einer Geschosstreppe (nicht nur innerhalb eines Treppenlaufs) dürfen nicht voneinander abweichen (Abschn. 4.5 ASR A1.8).

Anwendungsbereich / Bauten	Auftritt a (cm)	Steigung s (cm)
Freitreppen	30 bis 32	14 bis 16
Schulen, Horte, Kindertageseinrichtungen	29 bis 31	15 bis 17
Empfehlungen für Kindergarten und Krippe	30 bis 31	15 bis 16

Treppen sollen Tritt- und Setzstufen haben und ohne Untertritt ausgeführt sein (DIN 18040-1).

- 2) Treppen im Aufenthaltsbereich von Krippenkindern sind zu sichern, z. B. durch Schutztürchen (Höhe mindestens 65 cm, besser 80 cm, Stababstände 45 mm bis 65 mm) oder Gitternetze mit Maschenweiten von maximal 7 mm (DIN EN 1930).
- 3) Stufen müssen gut erkennbar und rutschhemmend, Stufenvorderkanten mit Radius 2 mm bis 10 mm gerundet sein. Einzelstufen sind in Aufenthaltsbereichen sowie auf Fluchtwegen grundsätzlich nicht zulässig (ASR A1.8)
- 4) Für Rampen sind die Anforderungen der DIN 18040-1 zu beachten, z. B. maximal 6 % Neigung.
- 5) Bei außenliegenden Treppen sind Maßnahmen gegen witterungsbedingte Glätte erforderlich (Abschn. 4.6 DGUV Information 208-005). Fluchttreppen siehe Planungshinweise Gebäude. Gitterrosttreppen als ständig benutzte Treppen sind ungeeignet.
- 6) Gitterroste sind mit einer Maschenweite von 30 mm x 10 mm (ohne starke Profilierung) zu wählen und gegen Verschieben und Abheben zu sichern. Besteht Absturzgefahr, so müssen sie an allen 4 Eckpunkten formschlüssig befestigt sein (DGUV Information 208-007).
- 7) Die Notwendigkeit der Einbeziehung von Stahltreppen in den Blitzschutz ist zu prüfen.
- 8) Offene Bereiche unter Treppen und Podesten, auch unter Fluchttreppen, sind bis 2,00 m Höhe gegen unbeabsichtigtes Unterlaufen zu sichern, z. B. durch Anpflanzungen oder Umwehungen.
- 9) Sitzstufenanlagen müssen kindgerecht sein. Die Sitzhöhe sollte 35 cm bis maximal 45 cm betragen, die Stufentiefe mindestens 70 cm (Sitztiefe ca. 40 cm + Fußraum für hintere Reihe). Der Zugang zu den Sitzstufen muss über eine Treppe möglich sein. Verkehrswege und Aufenthaltsbereiche, die oberhalb an Sitzstufenanlagen grenzen, sind gegen Absturz zu sichern, z. B. durch Geländer oder Pflanzstreifen.

## Umwehungen / Handläufe

- 1) Umwehungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein (wirksame Höhe, Abschn. 5.1 ASR A 2.1). Für Horte in Schulen sind 1,10 m Höhe erforderlich. Umwehungen sind so auszuführen, dass Kinder nicht hindurchfallen können und nicht zum Klettern, Ablegen von Gegenständen, Aufsitzen und Rutschen verleitet werden.

*Dies wird dies erreicht, wenn z. B. der lichte Abstand maximal 8,9 cm beträgt (in reinen Horten maximal 12 cm). Lochblechfüllungen müssen gratfrei sein; Lochdurchmesser ca. 4 mm. Massive, blickdichte Umwehungen haben sich nicht bewährt.*

- 2) Seitliche Abstände zwischen Treppenwange und Wand bzw. Geländer sollten nicht größer als 4 cm sein.
- 3) Öffnungen zwischen dem Untergurt des Treppengeländers und den Treppenstufen sollen möglichst klein gehalten werden, damit keine Kopffangstellen entstehen.
- 4) Treppen und Rampen müssen auf beiden Seiten leicht umfassbare Handläufe ohne freie Enden haben (§ 12 (3) DGUV Vorschrift 82): runde Profile mit 30 mm bis 45 mm Durchmesser und 5 cm Wandabstand; Handläufe am Treppenauge durchgehend führen; Handlaufenden nach Möglichkeit 30 cm waagrecht fortführen (DIN 18040-1). Ein sicheres Umgreifen des Handlaufs ist gewährleistet, wenn der Handlauf vom Benutzer etwa zu  $\frac{3}{4}$  von Daumen und Zeigefinger einer Hand umschlossen werden kann.  
Handlaufhöhen: 85 cm bis 90 cm für Erwachsene; mindestens 60 cm für Krippe, 80 cm bis 85 cm für Kita und Hort. In kombinierten Kita hat sich ein Doppelhandlauf in 65 cm und 85 cm bis 90 cm Höhe bewährt. Bei Absturzhöhen über 1,00 m sollten wegen der Klettergefahr die Kinderhandläufe an Podesten unterbrochen werden. Achtung: bei freistehenden Doppelhandläufen keine lichten Abstände zwischen 8,9 cm und 23 cm.

## Oberflächen / Verglasungen

- 1) Ecken und Kanten an Bauteilen und Einrichtungsgegenständen müssen mit mindestens 2 mm Radius abgerundet oder entsprechend stark gefast sein. Dies gilt für Begrenzungsmauern, Randsteine von Beeten, Bänke und Treppenstufen ebenso wie für Oberflächen von Wänden, Stützen, Baumschutzgittern usw. (§ 14 Abs. 2 DGUV Vorschrift 82).
- 2) Bauteile und Einrichtungsgegenstände z. B. Fallrohrschellen und Garderobenhaken dürfen keine Spitzen aufweisen. Nicht vermeidbare, in Aufenthaltsbereiche vorstehende Spitzen sind abzuschirmen.
- 3) Kindern zugängliche Verglasungen müssen auf der Zugangsseite bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Oberkante Standfläche aus bruch sicheren Werkstoffen bestehen oder ausreichend abgeschirmt sein (Abschnitt 4 ASR A1.6).
- 4) Nicht abgeschirmte Verglasungen sind in Sicherheitsglas als Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder Verbund-Sicherheitsglas (VSG) auszuführen, s. a. DGUV Information 202-087 und DIN EN 12600 (Auswahl nach zu erwartender Belastung).
- 5) Verglasungen gelten als abgeschirmt, wenn z. B. mindestens 80 cm hohe Umwehungen, mindestens 20 cm vor den Verglasungen vorhanden sind oder die Verglasung hinter bepflanzten Schutzzonen liegt. Bei Fenstern gilt eine mindestens 80 cm hohe und mindestens 20 cm tiefe Brüstung als abschirmend (DGUV Information 202-087).
- 6) Für Kinder zugängliche äußere Fensterbänke sind wegen Verbrennungsgefahr gegen Aufheizen zu schützen (siehe Abschnitt Sonnenschutz Punkt 3).

## Spielplatzgeräte / Bodenbeläge der Spielflächen

- 1) Die Bewegungsflächen und die Spielplatzgeräte sollen für die vorgesehenen Altersgruppen geeignet sein und die jeweils unterschiedlichen Interessen, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kinder berücksichtigen, um einen möglichst hohen Spielwert zu schaffen (DGUV Information 202-022). Günstig ist eine Einteilung in Ruhe-, Lauf- und Spielzonen mit Rasenflächen, Kreativbereiche mit Sandflächen und Flächen für Spielplatzgeräte.
- 2) Spielflächen sollten so gestaltet werden, dass sie barrierefrei zugänglich sind (DIN 18040-1 und DIN 33942).
- 3) Es ist darauf zu achten, dass im Bereich der Hauptlaufrichtungen keine Spielplatzgeräte mit hoher dynamischer Bewegung oder Rollerbahnen angeordnet werden. Schaukeln sind vorzugsweise im Randbereich des Spielplatzes vorzusehen.

- 4) Vogelnechtschaukeln sind ein Unfallschwerpunkt; sie sollten in Randbereichen aufgestellt und gegen unbeabsichtigtes Hineinlaufen gesichert werden sowie kleine Maschenweiten besitzen. Die Aufprallfläche ist ausreichend zu bemessen. Für Krippenkinder sollten bei Bedarf kleinere Ausführungen bzw. weiche Hängemattenschaukeln gewählt werden.
- 5) Spielplatzgeräte und deren Fallräume müssen gemäß der Normenreihe DIN EN 1176 und DIN EN 1177 sicher gestaltet sein. Das gilt auch für naturnahe Spielräume sowie Kunstobjekte in Aufenthaltsbereichen, die zum Klettern und Spielen genutzt werden können. Ausführungs- und Beschaffenheitsmerkmale für Spielplatzgeräte sowie Hinweise zur Inspektion und Wartung sind in DGUV Information 202-022 „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“ zusammengefasst.
- 6) Die Anlage eines Außenbereichs als auch der Eigenbau von Spielplatzgeräten erfordern spezielle Kenntnisse, so dass sie unter Hinzuziehung einer sachkundigen Person für die Prüfung von Spielplatzgeräten geplant und errichtet werden sollten. Wir empfehlen nur Spielplatzgeräte mit Zeichen „GS“ = „Geprüfte Sicherheit“ anzuschaffen.
- 7) Spielgeräte müssen je nach Fallhöhe auf stoßdämpfendem Bodenmaterial aufgestellt werden, Schichthöhe und Freiräume sind entsprechend zu bemessen (Ziffer 4.2.8 DIN EN 1176).
- 8) Spielplatzgeräte in Kindergärten sollten 2,00 m freie Fallhöhe nicht überschreiten (Horte 3,00 m), damit Hilfestellungen durch Erwachsene möglich sind.

Für unter 3-jährige Kinder gilt bzgl. Fallhöhe und Fallschutz:

- Als Untergrund von Podesten und Geräten ab einer freien Fallhöhe von 60 cm Sand mit ausreichender Schichtdicke oder synthetischen Fallschutz vorsehen; unterhalb 60 cm freier Fallhöhe mindestens Rasen oder Oberboden.
  - Maximale freie Fallhöhe auf 1,00 m beschränken.
  - Ab 60 cm Höhe muss eine geschlossene Brüstung vorhanden sein, die nicht zum Beklettern verleitet und mindestens 60 cm hoch ist. Der lichte Abstand zwischen senkrecht angeordneten Brüstungselementen darf maximal 8,9 cm betragen.
  - Für Krabbelkinder sollte die ungesicherte Absturzhöhe 20 cm nicht übersteigen; für Kinder, die schon sicher laufen können, maximal 40 cm.
- 9) Fangstellen für Kopf, Hals, Gliedmaßen und Kleidungsstücke sind an Spielplatzgeräten auszuschließen (Ziffer 4.2.7 DIN EN 1176).
  - 10) Sofern Holzspielgeräte einer Holzschutzbehandlung bedürfen, ist ein geeignetes Holzschutzmittel nach DIN EN 599-1 zu verwenden.
  - 11) Rutschen sind so aufzustellen, dass sie sich bei starker Sonneneinstrahlung nicht aufheizen können (vorzugsweise nach Norden ausrichten).  
Für Hangrutschen ist die Aufprallfläche entlang des Rutschteils in der Mindestbreite von 1,5 m auszuführen.
  - 12) Begehbare Bereiche unmittelbar oberhalb von Ein- und Ausgängen von Tunneln oder Kriechröhren müssen so gestaltet werden, dass man nicht abstürzen kann. Dabei haben sich Brüstungen bewährt. Handläufe oder Geländer verleiten zum Hangeln oder Turnen und sind somit in diesem Bereich nicht zu empfehlen.
  - 13) Damit die Trittsicherheit umliegender Flächen nicht gefährdet wird, sind Maßnahmen gegen das Herausragen von Fallschutzsand/-kies und Spielsand zu treffen, z. B. Füllhöhe niedriger als angrenzende Bereiche. In diesem Zusammenhang sind im Eingangsbereich der Kita auch geeignete Reinigungsmöglichkeiten vorzusehen.

Die Einfassungen von Sandspielflächen sollten so gewählt werden, dass die Möglichkeit zum Sitzen und „Kuchen backen“ besteht. Gebrochenes Steinmaterial hat sich nicht bewährt.

- 14) Ballfangeinrichtungen sind vorzusehen, wenn davon auszugehen ist, dass Bälle häufig auf benachbarte Verkehrsflächen, Nachbargrundstücke oder andere Stellen auftreffen und dort Personen- oder Sachschäden hervorrufen können. Üblich ist eine Höhe von 6,00 m an den Stirnseiten und 4,00 m an den Längsseiten.
- 15) Ballfangeinrichtungen müssen standsicher und so konstruiert sein, dass eine nicht bestimmungsgemäße Nutzung, z. B. Klettern verhindert wird. Die Einbeziehung in den Blitzschutz ist zu prüfen.
- 16) Sandkästen sollten bei Nichtbenutzung mit wasserdurchlässigen Planen oder Netzen abgedeckt werden können, um Fremdstoffe fernzuhalten. Eindringendes Niederschlagswasser reduziert die Keimbelastung.

## Geländemodellierung / Wasseranlagen

- 1) Bei Hügel- bzw. Geländemodellierung sollte die Hangneigung nicht steiler als 1:2 angelegt werden (DGUV Information 202-022).
- 2) Teiche und Feuchtbiotop:
  - Für Krippenkinder dürfen Wasserflächen nicht zugänglich sein. Die Sicherung muss durch eine mindestens 1,00 m hohe Umwehrung erfolgen, die nicht zum Klettern verleitet.
  - Für Kinder über 3 Jahren darf die Wassertiefe maximal 20 cm betragen, wenn der Uferbereich als 1,00 m breite, flachgeneigte, trittsichere Flachwasserzone ausgebildet ist. Bei Wassertiefen von mehr als 20 cm müssen mindestens 1,00 m hohe Umwehrungen vorhanden sein, die nicht zum Überklettern verleiten (§ 23 Abs. 6 DGUV Vorschrift 82).
  - In reinen Horten darf die Wassertiefe maximal 1,20 m betragen, wenn eine mindestens 1,00 m breite trittsichere Flachwasserzone mit maximal 40 cm Tiefe und in Verlängerung der Flachwasserzone stabile Teichgitter vorhanden sind (DGUV Information 202-022). Wir empfehlen jedoch eine Begrenzung auf maximal 80 cm Wassertiefe, da es sich um Grundschulkindern handelt. In Uferbereichen ohne Flachwasserzone ist eine sichere Umwehrung erforderlich.
- 3) Regenwasser-Sammelbehälter sind unbedingt gegen Hineinfallen zu sichern.
- 4) An Wasserspielanlagen müssen Abflussmöglichkeiten geschaffen werden, damit sich nicht dauerhaft Wasseransammlungen bilden.

## Einfriedungen

- 1) Das Außenspielgelände muss ausreichend hoch eingefriedet sein (§ 27 Abs. 4 DGUV Vorschrift 82); wir empfehlen 1,40 m Höhe.
- 2) Einfriedungen sind so zu gestalten, dass Klettern daran erschwert ist. Spitzen und scharfe Kanten sind an und auf Einfriedungen nicht zulässig. Öffnungen dürfen mindestens in einer Richtung nicht breiter als 8,9 cm sein; für reine Horte maximal 12 cm.
- 3) Halsfangstellen an Zäunen sind zu vermeiden. So müssen bei mehr als 60 cm Höhe über der Standfläche nach oben offene Spalte zwischen starren Teilen (z. B. Latten) entweder schmaler als 45 mm sein oder die Stäbe dürfen nicht mehr als 45 mm überstehen (s. Prüfkörper DIN EN 1176). Am sichersten sind Zäune ohne Überstände.
- 4) Bei Gartentoren ist darauf zu achten, dass an der Nebenschließkante keine Fingerklemmstellen entstehen (z. B. Spaltmaß gleichbleibend mindestens 25 mm oder Verwendung von 3-D Torgehängen).
- 5) Aufenthaltsbereiche auf dem Außengelände müssen gegen unerlaubtes Verlassen und Betreten gesichert sein (§ 25 Abs. 3 DGUV Vorschrift 82).

## Bepflanzung

- 1) *Sehr giftige Pflanzen oder Pflanzen, die im direkten Zugangsbereich lange und spitze Dornen aufweisen sind auszuschließen. Auch Pflanzen mit giftigen Früchten sind unbedingt zu vermeiden. Grundlage für die Pflanzenauswahl: „Liste besonders giftiger Gartenpflanzen und einheimischer Pflanzen in der freien Natur“ im Bundesanzeiger vom 19. Mai 2021. Das Auftreten der Ambrosia soll verhindert werden, da diese Pflanze stark allergisierend wirkt.*
- 2) Für die Pflanzenauswahl empfehlen wir unsere Online-Information „Geeignete Pflanzen in Kindertageseinrichtungen“.
- 3) *Es ist zu vermeiden, dass Äste und Zweige, in Bewegungsbereiche von Kindern ragen.*
- 4) Gefahren durch kranke und bruchgefährdete Bäume sind abzuwenden. Für flachwurzelnde Bäume empfiehlt sich der Einbau von Wurzeleitplatten, damit Gehwegplatten nicht angehoben werden.

## Sonnenschutz

- 1) Sandkästen sowie Spielbereiche, in denen sich Kinder längere Zeit aufhalten, sind - wenn nicht natürlich beschattet - mit Sonnensegeln, Markisen o. Ä. gegen intensive Sonneneinstrahlung zu schützen. Auch für pädagogische Fachkräfte sind beschattete Plätze vorzuhalten (§ 23 DGUV Vorschrift 1).
- 2) Sonnenschutzsegel müssen auch bei Wind standsicher sein. Dabei dürfen Spannseile oder Bodenhülsen keine Stolperstellen bzw. Hindernisse bilden und müssen gut erkennbar sein.
- 3) Gibt es vor den Terrassentüren Entwässerungsrinnen oder zugängliche Metallelemente an Fassaden, so ist darauf zu achten, dass sie sich nicht extrem aufheizen können - ggf. ausklappbare Sonnenschutzeinrichtungen am Gebäude vorsehen.

**Diese Hinweise werden regelmäßig überarbeitet und dem Stand der Vorschriften angepasst.**

**Bitte informieren Sie sich über die aktuelle Fassung.**

**Wesentliche Änderungen und Ergänzungen zur letzten Ausgabe wurden kursiv gedruckt.**

Herausgeber: Unfallkasse Sachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts · Gesetzliche Unfallversicherung  
Rosa-Luxemburg-Str. 17a, 01662 Meißen · [www.uksachsen.de](http://www.uksachsen.de) · Telefon: 03521 724-0